



Dezember 2019

Änderung im Steuerrecht bei Sachbezügen und der 44-Euro-Freigrenze ab 2020 (z. B. Tankgutscheine)

Änderung §8 Einkommensteuergesetz

Sachbezüge an den Arbeitnehmer bis 44 EUR pro Monat sind steuer- und sozialversicherungsfrei. **Ab dem Jahr 2020 hat der Gesetzgeber den § 8 des Einkommensteuergesetzes so abgeändert, dass bestimmte Gutscheine bzw. Geldkarten, die z. B. Barzahlungs- bzw. Wandlungsfunktion haben nicht mehr als Sachbezug gelten.**

Folgende Zuwendungen sind ab 01.01.2020 als Barlohn einzustufen und unterliegen in voller Höhe der Steuer- und Sozialversicherungspflicht:

- Geldkarten mit z. B. folgenden Kriterien bzw. Einsatzbereichen:

Barzahlungsfunktion, eigene IBAN, Erwerb von Fremdwährungen, Überweisungen (Paypal) oder die als generelles Zahlungsmittel bei einem unbegrenzten Empfängerkreis hinterlegt werden können.

- Unechte Gutscheine, nachträgliche Kostenerstattungen und sonstige Geldsurrogate mit Barauszahlung an den Arbeitnehmer:

Das heißt es ist künftig nicht mehr möglich selbst Gutscheine auszustellen, die der Arbeitnehmer bei einem Anbieter (z. B. einer Tankstelle) vorlegt. Auch ist eine Barauszahlung anhand einer Quittung oder eines Tankbeleges ab 01.01.2020 nicht mehr möglich bzw. unterliegt als Barlohn der Steuer- und Sozialversicherungspflicht.

Abhilfe wäre zum Beispiel wie folgt möglich:

- Der Arbeitgeber wird Vertragspartner und leistet die **Zahlung direkt an den Anbieter** (z. B. Tankstelle) bei dem der Arbeitnehmer die Ware / Dienstleistung bezieht.
- Der Arbeitgeber erwirbt echte Gutscheine bei einem Anbieter und händigt diese an den jeweiligen Arbeitnehmer aus. Diese dürfen monatlich bis zu einem Betrag von 44,00 EUR eingelöst werden.

Die Verwaltung wird zu dieser Gesetzesänderung vermutlich erst im Laufe des Jahres 2020 Stellung nehmen. Bis dahin besteht leider eine gewisse Rechtsunsicherheit.